

absichtigten Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung in geeigneter Weise.

19.2 Unterbrechung ohne Vorankündigung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, ohne vorherige Androhung den Netzanschluss aufzuheben, die Netzanschlussnutzung zu unterbrechen oder die Wasserlieferung einzustellen, wenn der Netzanschlussnehmer, der Netzanschlussnutzer oder der Wasserbezüger den AGB zuwider handelt und die Aufhebung oder Unterbrechung notwendig ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Trinkwasserqualität, die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden,
- die Netzanschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

19.3 Unterbrechung mit Vorankündigung

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Netzbetreiberin zur Aufhebung, zur Unterbrechung oder zur Einstellung berechtigt, wenn sie dies dem Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer und Wasserbezüger in einer Mahnung schriftlich anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert angesetzter Frist nicht behoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Netzanschlussnehmer, der Netzanschlussnutzer oder der Wasserbezüger

- Hausinstallationen, Anlagen oder Einrichtungen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- der Netzbetreiberin den Zutritt zur Netzanschlussanlage verweigert oder verunmöglicht;
- Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Netzbetreiberin nicht nachkommt;
- auf Verlangen der Netzbetreiberin keine angemessene Sicherheit für künftige Netzanschlussnutzung / Wasserbezüge leistet.

19.4 Wiederanschluss

Für den Wiederanschluss nach Unterbrechungen, Aufhebungen oder Einstellungen, welche seitens der Netzbetreiberin aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Netzanschlussnehmers, Netzanschlussnutzers oder Wasserbezügers erfolgte, sind der Netzbetreiberin die entstandenen Kosten zu entrichten.

19.5 Folgen

Die Aufhebung des Netzanschlusses, die Unterbrechung der Netzanschlussnutzung oder die Einstellung der Wasserlieferung im Sinn von Ziff. 19.2 und 19.3 hiervor befreit nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin. Anfallende Kosten infolge Ziff. 19.2 und 19.3 sind durch den Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer oder Wasserbezüger zu tragen.

20. Brandfall und Einrichtungen für die Feuerbekämpfung

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Wasserbezüger haben soweit notwendig ihren Wasserverbrauch einzuschränken.

Die Löschreserven in den Reservoirs stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung. Über deren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ist ohne vorgängige schriftliche Bewilligung untersagt. Die Bewilligung zur Wasserentnahme für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

Der Standort der Hydranten wird von den zuständigen Organen festgelegt. Sie werden auf Kosten der Netzbetreiberin erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Die Netzbetreiberin ist nach Anhörung des betroffenen Grundeigentümers berechtigt, die für die Hydranten erforderlichen technischen Einrichtungen auf privatem Grundstück auf eigene Kosten anzubringen und unentgeltlich zu benutzen. Hydranten, die ausschliesslich dem Feuerschutz des privaten Standortgrundstücks dienen, werden auf Kosten dessen Eigentümers erstellt; dieser ist für den Erhalt des betriebsbereiten Zustands verantwortlich.

Die Netzbetreiberin ist nach Verständigung mit den interessierten Grundstückseigentümern berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, soweit für den Betrieb notwendig, an Privateigentum zu montieren. Sie sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.

21. Haftungsbestimmungen

Die Haftung für Schäden, die durch Unterbrechungen oder durch Unre-

gelmässigkeiten in der Netzanschlussnutzung und/oder Wasserlieferung entstehen, richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Namentlich haftet die Netzbetreiberin nicht für Schäden, die durch fremde Leistungen und Einrichtungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstanden sind. Durch Vornahme oder Unterlassung der Kontrolle der Installationen sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die Netzbetreiberin keine Haftung für die Mängelfreiheit des Netzanschlusses und der Installationen.

22. Vertragsdauer und Kündigung

22.1 Grundsatz

Netzanschluss-, Netzanschlussnutzungs- und Wasserlieferungsvertrag werden unbefristet abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

22.2 Kündigung

Netzanschluss-, Netzanschlussnutzungs- und Wasserlieferungsvertrag können jederzeit mit einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Diesfalls hebt die Netzbetreiberin den Netzanschluss auf.

Die Nichtnutzung des Netzanschlusses führt zu keiner Beendigung des Netzanschlussvertrages und entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen mit der Netzbetreiberin bzw. Lieferantin.

22.3 Vertragsende

Der Netzanschlussnutzungsvertrag endet mit der Einstellung der Netzanschlussnutzung. Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin die definitive Einstellung der Netzanschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen. Die endgültige Einstellung der Netznutzung hat einen Rückbau des Netzanschlusses bis zur Versorgungsleitung (inkl. Abgang) zur Folge. Die Kosten gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Bei Verletzung der Meldepflicht gemäss Abs. 1 hiervor haften die säumigen Meldepflichtigen für sämtliche daraus entstehenden Kosten.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Beizug von Hilfspersonen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

23.2 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung oder zur Neuaushandlung des Vertrages notwendig ist.

Die Parteien sind berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Die Parteien erklären hiezu ihr Einverständnis.

23.3 Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird Brugg vereinbart.

Für alle Rechtsbeziehungen gilt das materielle schweizerische Recht.

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

23.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB treten am 01.01.2011 in Kraft. Die Netzbetreiberin darf sie jederzeit ganz oder teilweise ändern bzw. ergänzen, wobei die Abänderungen und Ergänzungen ohne Weiteres Gültigkeit erlangen. Sie orientiert die Kunden in geeigneter Weise.

IBB Wasser AG Gaswerkstrasse 5 5201 Brugg

Telefon 056 460 28 00 Telefax 056 460 28 01 www.ibbrugg.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen IBB Wasser AG

© IBB Brugg / Januar 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen, regeln den Anschluss an das Verteilnetz, die Nutzung des Anschlusses sowie die Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch die IBB Wasser AG an den Wasserbezüger.

Ergänzend zu den AGB gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die jeweils gültigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen den AGB vor.

2. Definitionen

2.1 Netzbetreiberin, Lieferantin, Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer, Wasserbezüger

Netzbetreiberin und Lieferantin ist die IBB Wasser AG, welche die Aufgabe der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung eines Verteilnetzes und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser über ihr Verteilnetz sowie die Belieferung des Wasserbezügers mit Trink- und Brauchwasser übernimmt.

Bei Anschlüssen an das Verteilnetz gelten die Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die anzuschliessende oder bereits angeschlossene Hausinstallation befindet, als Netzanschlussnehmer; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum gelten die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümer als Netzanschlussnehmer.

Als Netzanschlussnutzer gilt, wer im Rahmen eines Netzanschlussnutzungsvertrages einen Netzanschluss zur Entnahme von Trink- oder Brauchwasser nutzt.

Als Wasserbezüger gilt, wer im Rahmen eines Wasserlieferungsvertrages Trink- oder Brauchwasser bezieht.

2.2 Verteilnetz, Anschlussleitung, Hausinstallation

Das Verteilnetz umfasst die im Eigentum der Netzbetreiberin stehenden Wassertransport- und Versorgungsleitungen.

Die Anschlussleitung verbindet das Verteilnetz mit der Hausinstallation des Wasserbezügers. Sie beginnt unmittelbar beim Abgang des Verteilnetzes inkl. Zuleitungsschieber und endet bei der Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung. Gibt es keine Hauseinführung (z. B. Brunnen, Weiher) so endet die Anschlussleitung beim ersten Absperventil.

Als Hausinstallationen des Wasserbezügers gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlageteile einschliesslich der Wasserverbrauchseinrichtungen nach der Anschlussleitung bzw. Hauptabsperrarmatur.

3. Eigentum und Unterhalt

3.1 Regelungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Die Eigentumsgrenze regelt die Eigentumsverhältnisse an den Netzanschlussanlagen.

Das Verteilnetz befindet sich bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum der Netzbetreiberin, ab der Eigentumsgrenze im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Eigentumsgrenze liegt unmittelbar beim Abgang der Versorgungsleitung. Der Zuleitungsschieber befindet sich im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

3.2 Unterhalt und Wartung

Der Unterhalt und die Wartung des Verteilnetzes erfolgt bis zur Eigentumsgrenze durch die Netzbetreiberin. Die Anschlussleitung unterhält und wartet die Netzbetreiberin auf Kosten des Netzanschlussnehmers.

IBB
Der Anschluss ans Leben.

4. Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag umfasst den Anschluss der Anschlussleitung und der Hausinstallationen an das Verteilnetz der Netzbetreiberin und dessen Betrieb. Er besteht zwischen dem Netzanschlussnehmer und der Netzbetreiberin.

Der Eigentümerwechsel am Netzanschluss ist der Netzbetreiberin rechtzeitig und schriftlich im Voraus zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

5. Netzanschlussnutzungsvertrag

Die Netzanschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Wasser. Der Netzanschlussnutzungsvertrag besteht zwischen dem jeweiligen Netzanschlussnutzer und der Netzbetreiberin.

Ein Wechsel in der Netzanschlussnutzung ist der Netzbetreiberin rechtzeitig und schriftlich im Voraus zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

6. Wasserlieferungsvertrag

Der Wasserlieferungsvertrag beinhaltet die Lieferung von Wasser an die Abnahmestelle des Netzanschlusses des Wasserbezügers. Die Abnahmestelle befindet sich am Ort der Eigentumsgrenze gemäss Ziffer 3.1 bzw. bei Hydranten am Abgang des Hydranten.

II. Netzanschluss und Netzanschlussnutzung

7. Netzanschlussvertrag

7.1 Entstehung des Netzanschlussvertrages

Das Rechtsverhältnis zwischen der Netzbetreiberin und dem Netzanschlussnehmer entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages.

Bei angeschlossenen Grundstücken entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Hausinstallation zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Netzbetreiberin.

Der bisherige Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin einen Eigentumsübergang des Grundstücks und die Person des neuen Netzanschlussnehmers der Netzbetreiberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages

Der Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages ist auf einem von der Netzbetreiberin publizierten Formular einzureichen.

Es sind dem Antrag alle für die Antragsbeurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen.

8. Erstellen der Netzanschlussanlage

8.1 Ausführung

Das Erstellen des Netzanschlusses samt Anschlussleitung erfolgt durch die Netzbetreiberin.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung, den Standort der Messeinrichtung sowie die zu verwendenden Materialien.

Bei Erstellung und Betrieb des Netzanschlusses sowie der Messeinrichtungen nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.

Ein Anspruch auf die Erstellung von Versorgungsleitungen ausserhalb des Netzgebietes ist im Konzessionsvertrag geregelt.

8.2 Anzahl der Netzanschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt je Grundstück in der Regel einen Netzanschluss. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Grundstücke über

eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen. Sie ist berechtigt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

9. Durchleitungsrechte

Der Netzanschlussnehmer stellt sicher, dass der Netzbetreiberin sämtliche Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind, erteilt werden.

Der Netzanschlussnehmer hat darüber hinaus der Netzbetreiberin für die Erstellung und Verlegung von Leitungen, die der örtlichen Versorgung dienen, unentgeltlich das Durchleitungsrecht zu gewähren; die Kosten des Grundbucheintrags für das Durchleitungsrecht trägt die Netzbetreiberin.

Bei Erstellung und Unterhalt der Leitungen trägt die Netzbetreiberin den Interessen des Netzanschlussnehmers Rechnung.

10. Netzanschlusskosten

10.1 Kosten Netzanschluss

Die Netzbetreiberin erhebt vom Netzanschlussnehmer die für den Neuanschluss anfallenden Kosten in Form eines einmaligen Erschliessungskostenbeitrages.

Der Erschliessungskostenbeitrag wird bei Wohnbauten pauschal erhoben. Bei Industrie- und Gewerbebauten bemisst er sich auf Grund des während eines Jahres gemessenen Wasserverbrauchs. Bei Gebäudeerweiterungen, Aus- oder Umbauten wird der Erschliessungskostenbeitrag entsprechend angepasst.

Die Anschlusskosten beinhalten den Anschluss an das bestehende Verteilnetz, das Verlegen der Anschlussleitung, die Hauseinführung und den Zusammenschluss mit den bestehenden Hausinstallationen und gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

10.2 Kosten bei Änderung, Erweiterung oder Ersatz des Verteilnetzes
Ist eine Anpassung, Erneuerung, Erweiterung oder Neuerstellung des Verteilnetzes erforderlich, erhebt die Netzbetreiberin vom Netzanschlussnehmer eine angemessene Beteiligung an den Baukosten, soweit diese durch den Netzanschlussnehmer verursacht werden.

Werden durch den Anschluss von Löscheinrichtungen oder ähnlichen Anlagen Sonderinvestitionen erforderlich, so kann die Netzbetreiberin vom betreffenden Netzanschlussnehmer angemessene Baukostenbeiträge für Pumpwerke, Fernsteuerung, Reservoire und Verteilnetz erheben.

10.3 Kein Anspruch auf Rückerstattung

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Netzanschlusskosten.

11. Hausinstallationen des Netzanschlussnehmers

11.1 Verantwortlichkeit

Der Netzanschlussnehmer ist für die ordnungsgemässe Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Unterhalt der Hausinstallation gegenüber der Netzbetreiberin verantwortlich.

Der Netzanschlussnehmer ist ebenso für die unverzügliche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

11.2 Installationsbewilligung

Installationen dürfen nur durch Betriebe und Personen, welche von der Netzbetreiberin eine Installationsbewilligung erhalten haben, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

11.3 Installationsanzeige / Ausführungsbewilligung

Jede Erstellung, Ergänzung, Abänderung und Erweiterung von Hausinstallationen ist der Netzbetreiberin schriftlich zu beantragen (Installationsanzeige) und bedürfen einer Ausführungsbewilligung der Netzbetreiberin. Eine solche ist auch für sich während der Ausführung ergebende Abänderungen erforderlich. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Ausführungsbewilligung der Netzbetreiberin ausgeführt werden. In dringenden Fällen kann der Installationsanzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

Für Neuanlagen oder bei grösseren Abänderungen sind der Installationsanzeige alle für die Beurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen. Die Netzbetreiberin ist in jedem Fall berechtigt, nach Eingang der Installationsanzeige die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzufordern.

Die Fertigstellung von Arbeiten ist der Netzbetreiberin zur Durchführung einer Abnahmekontrolle zu melden. Solange keine Abnahmekontrolle durchgeführt wurde oder die Installation nicht den Anforderungen der Netzbetreiberin entspricht, unterbleibt eine Wasserlieferung.

Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie der Abnahmekontrolle werden dem Netzanschlussnehmer nicht in Rechnung gestellt, wenn die Installationsanzeige den AGB und die Installation bei der Abnahmekontrolle den Anforderungen der Netzbetreiberin entspricht. Kosten, die durch das Nichteinhalten der AGB oder durch Nachkontrollen entstehen, trägt der Netzanschlussnehmer.

11.4 Besondere Bewilligung

Sprinkler und ähnliche Anlagen, Klimaanlagen, Maschinenkühlungen, und sonstige Anschlüsse, die für die Wasserversorgung sehr ungünstige Betriebsverhältnisse aufweisen, bedürfen vor dem Anschluss einer besonderen Bewilligung durch die Netzbetreiberin. Diese wird erteilt, wenn die bestehende Infrastruktur (Pumpwerk, Verteilnetznetz, Reservoir etc.) über die erforderliche Kapazität verfügt oder eine solche im Rahmen einer Kostenübernahme gemäss Ziffer 9.2 geschaffen werden kann.

Apparate und Armaturen, welche schädliche Rückwirkungen wie Wasserschläge etc. erzeugen, dürfen nicht verwendet werden.

11.5 Kontrollrecht der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Installationen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind für den Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer kostenlos, sofern keine Mängel festgestellt werden; andernfalls werden die Kosten und die daraus entstehenden Aufwendungen dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer eine Kontrolle der Installationen, so trägt er die Kosten der Kontrolle.

11.6 Mängel

Werden im Rahmen von Kontrollen der Installation durch die Netzbetreiberin Mängel festgestellt, so sind diese innert der von der Netzbetreiberin angesetzten Frist zu beheben. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist die Netzbetreiberin berechtigt, den Netzanschluss aufzuheben oder die Netzanschlussnutzung zu unterbrechen.

12. Netzanschlussnutzungsvertrag

Der Netzanschlussnutzungsvertrag kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Wasser aus dem Verteilnetz entnommen wird.

Der Netzanschlussnutzer darf den Netzanschluss nur zu den vereinbarten und/oder zugelassenen Zwecken verwenden.

III. Wasserlieferungsvertrag

13. Lieferverhältnis

Das Wasserlieferungsverhältnis beinhaltet die Lieferung von Wasser an die Abnahmestelle (Ort der Eigentumsgrenze) des Netzanschlusses des Wasserbezügers. Die Wasserentnahme darf erst hinter der Messeinrichtung erfolgen.

Das Lieferverhältnis kommt dadurch zustande, dass der Wasserbezüger aus dem Verteilnetz der Lieferantin Wasser bezieht.

14. Preise

Die Preise für die Wasserlieferung setzen sich zusammen aus einer Grundpauschale und dem Wasserpreis, welcher pro Kubikmeter angegeben wird. Sie richten sich nach den jeweils gültigen Preisbestimmungen, welche die Lieferantin auf geeignete Weise publiziert und auf ihrer Homepage abrufbar sind.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss, Netzanschlussnutzung, Wasserlieferung

15. Zutrittsrecht

Der Netzbetreiberin ist vom Netzanschlussnehmer, dem Netzanschlussnutzer und dem Wasserbezüger insbesondere zur Kontrolle der Hausinstallationen, zur Aufnahme der Zählerstände, zur Beseitigung von Störungen oder zur Aufhebung des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu allen mit Verteilanlagen, Anlagen des Netzanschlusses sowie Wasser- bzw. Hausinstallationen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gewähren. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

In den Fällen von Ziffer 19.2 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig.

16. Steuer- und Messeinrichtungen

16.1 Steuer- und Messeinrichtungen

Die für die Messung des Wasserbezugs notwendigen Steuer- und Messeinrichtungen werden von der Netzbetreiberin bestimmt, geliefert und montiert; sie bleiben in deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten.

Der Netzanschlussnehmer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Steuer- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der Netzbetreiberin erstellen zu lassen; ebenso hat er der Netzbetreiberin den für Einbau von Steuer- und Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Steuer- und Messeinrichtungen notwendige Vorrichtungen sind vom Netzanschlussnehmer, vom Netzanschlussnutzer oder vom Wasserbezüger auf eigene Kosten anzubringen.

16.2 Verlust und Beschädigung

Werden Steuer- und Messeinrichtungen ohne Verschulden der Netzbetreiberin beschädigt oder gehen sie verloren, so gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Netzanschlussnehmers oder des Netzanschlussnutzers.

16.3 Montage

Steuer- und Messeinrichtungen dürfen nur durch die Netzbetreiberin plombiert, deplombiert, verändert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese darf die Wasserzufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Steuer- und Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Eine Strafanzeige gegen den Verursacher bleibt vorbehalten.

16.4 Prüfung der Messeinrichtungen

Der Netzanschlussnehmer, der Netzanschlussnutzer oder der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch einen amtlich ermächtigten Dritten verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer eidgenössisch anerkannten Messstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

16.5 Meldepflicht

Der Netzanschlussnehmer, der Netzanschlussnutzer oder der Wasserbezüger hat der Netzbetreiberin Verlust, Beschädigungen, Störungen und Unregelmässigkeiten von Steuer- und Messeinrichtungen unverzüglich zu melden.

16.6 Zählerstand und Messung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Steuereinrichtungen und Messeinrichtungen erfolgen durch die Netzbetreiberin.

Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer und Wasserbezüger können angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Netzbetreiberin zu melden.

Der Wasserbezug wird in der Regel über eine einzige Messstelle gemessen. Bezieht ein Wasserbezüger Wasser über mehrere Messstellen, so werden diese einzeln verrechnet. Untermessungen, die durch die Netzbetreiberin bewirtschaftet werden, werden jeweils als separate Messstelle verrechnet.

16.7 Festlegung des Wasserbezugs bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netzanschlussnutzers bzw. des Wasserbezügers von der Netzbetreiberin festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen

eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu korrigieren.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die laufende Ableseperiode stattfinden.

17. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen für die Erstellung der Netzanschlussanlage

17.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Erstellung von Netzanschlüssen erfolgt nach Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Netzbetreiberin kann Voraus- oder Akontozahlungen verlangen.

17.2 Zahlungsfristen

Die Rechnungen sind innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Die Netzbetreiberin kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der/die Säumige gemahnt und es werden ihm/ihr dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

17.3 Verrechnungsverbot

Der Netzanschlussnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Netzbetreiberin mit den Netzanschlusskosten zu verrechnen.

18. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen für die Netzanschlussnutzung und den Wasserbezug

18.1 Rechnungsstellung

Die Abrechnungsperiode wird durch die Lieferantin festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen von der Lieferantin bestimmten Zeitperioden. Die Lieferantin ist berechtigt, innerhalb der von ihr bestimmten Ablesungsperiode Teilrechnungen zu stellen.

Bei Zahlungsverzug oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des Wasserbezügers kann die Lieferantin angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

18.2 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Die Lieferantin kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt und es werden ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Unterbrechungen und Wiederanschluss) sowie ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

18.3 Verrechnungsverbot

Der Netzanschlussnutzer und Wasserbezüger ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Lieferantin mit Forderungen der Lieferantin für die Wasserlieferung zu verrechnen.

19. Störungen und Unterbrechungen des Netzanschlusses, der Netzanschlussnutzung und der Wasserlieferung

19.1 Allgemelles

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Netzanschluss aufzuheben, die Netzanschlussnutzung zu unterbrechen oder die Wasserlieferung einzustellen

- bei höherer Gewalt
- bei Störungen und Überlastungen im Verteilnetz,
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen,
- zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten,
- bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung,
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- bei mangelhaften oder wassernetzgefährdenden Bezugseinrichtungen.

Soweit es der Netzbetreiberin möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Netzanschlussnehmer oder den Netzanschlussnutzer von einer be-